VERORDNUNG (EWG) Nr. 943/73 DER KOMMISSION

vom 6. April 1973

über die Methode und den Zinssatz, die für die Berechnung der Finanzierungskosten für die Interventionen auf dem Binnenmarkt im Sektor Rohtabak anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), zuletzt geändert durch die dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2) beigefügte Akte (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)Nr. 2788/72 (5),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die Finanzierung der Interventionsausgaben im Sektor Rohtabak (6), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 enthält die Bestimmung, daß für jeden Mitgliedstaat und für jedes Jahr Konten zur Ermittlung der den betreffenden Interventionsstellen entstandenen Nettoverluste eingereicht werden.

Zu den Bestandteilen dieser Konten gehört der Betrag der Finanzierungskosten, der nach einer Methode und einem Zinssatz errechnet wird, die nach dem Verfahren von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgesetzt werden.

Der festzusetzende Zinssatz muß für die Finanzierungskosten, die die Mitgliedstaaten infolge der Interventionen zu tragen haben, repräsentativ sein.

Die Finanzierungskosten sind nach einer Methode zu berechnen, die einerseits den Umfang der Lagerbestände und die Preise für die verschiedenen Sorten Tabakblätter und Tabakballen berücksichtigt, andererseits aber einfach in der Anwendung ist.

Diese Verordnung findet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak Anwendung, soweit sich die gemäß Verordnung Nr. 17/64/EWG erlassenen Bestimmungen noch in Kraft befinden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 genannte Zinssatz wird auf 6 % p. a. festgesetzt.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 genannte Betrag wird für jede einzelne Sorte Tabakblätter und Tabakballen in der Weise berechnet, daß der in Artikel 1 vorstehend festgesetzte Zinssatz auf den Durchschnittswert je Kilogramm des Erzeugnisses, das Gegenstand der Interventionen war angewendet wird und daß das so gewonnene Ergebnis mit dem durchschnittlichen Lagerbestand des betreffenden Jahres multipliziert wird.

(2) Der Durchschnittswert je Kilogramm des Erzeugnisses wird in der Weise berechnet, daß die Summe des Wertes der am 1. Tag des Jahres gelagerten Erzeugnisse und des Wertes der im Laufe dieses Jahres angekauften Erzeugnisse durch die Gesamtmenge (in Kilogramm) der am 1. Tag des Jahres gelagerten und der im Laufe des Jahres angekauften Erzeugnisse dividiert wird.

(3) Der durchschnittliche Lagerbestand wird errechnet, indem die Summe der zu Beginn eines jeden Monats vorhandenen Lagerbestands und die Summe der am Ende eines jeden Monats vorhandenen Lagerbestände zusammengerechnet werden und

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 8.

diese Summe dann durch die mit zwei multiplizierte Anzahl der Monate des betreffenden Zeitraums geteilt wird.

Für diese Berechnung werden im Laufe des Jahres verarbeitete Tabakblätter mit ihrem ursprünglichen Gewicht angesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird am 29. April 1970 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI